

## **Aufbewahrungsfrist für IGeL-Vereinbarung**

**10 Jahre**

Werte Kollegin G.,

Sie fragen nach der Aufbewahrungsfrist für die Vereinbarungen zu Ihren Ige-Leistungen: Ich gehe davon aus, dass Sie vor der Behandlung nicht nur eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben sondern dass Sie auch nach der Behandlung eine Rechnung nach der GOÄ geschrieben haben, mit Rechnungs-Nummer natürlich, und auch den Empfang des Honorars quittiert haben. Hier wäre stets eine Aufstellung zu empfehlen, die alle drei Vorgänge in sich vereint.

Gleich, ob Sie drei Blatt Papier oder ein Blatt Papier einsetzen: **Sowohl medizinische Unterlagen** (Ihre Rechnung mit jeder einzelnen Position der Behandlung und der Diagnose könnte als solche gelten) **wie auch alle steuerlich relevanten Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.** Eine Aufstellung der entsprechenden Vorschriften und eine Liste mit den Aufbewahrungsfristen finden Sie auf meiner Homepage ([www.dr-guenterberg.de](http://www.dr-guenterberg.de) unter /Publikationen/In Presse Büchern, dort unter Veröffentlichungen 2009: „Elektronische Gesundheitskarte“, dort auf Seite 18 in Tabelle 6).